

Einstellbedingungen für die von der SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH bewirtschafteten Parkhäuser

1. Vertragsform

1.1 Mit der Einfahrt in das Parkhaus bzw. der Annahme des Einstellvertrages (Dauermieter) kommt zwischen dem Mieter und der SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH (Vermieterin) ein Mietvertrag über einen Kfz-Einstellplatz zustande. Gleichzeitig werden die Einstellbedingungen als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt. Der Mietvertrag wird für die Dauer der Parkzeit zu der hierfür festgesetzten Miete abgeschlossen.

1.2 Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind Gegenstand des Vertrages. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht werden. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Auch in Fällen der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die Ziffer 1.2 – 1.4 für die Haftung.

1.3 Die Vermieterin haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des Parkhauses angezeigt wird. Diese Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht auf den Fahrzeuginhalt sowie nicht auf Folgeschäden (Fahrzeugausfall, Minderwert, etc.). Die Vermieterin haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.

1.4 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Begleitpersonen, seine Angestellten oder Beauftragte gegenüber dem Parkhaus oder gegenüber anderen Mietern verursachten Schäden. Er verpflichtet sich, die angerichteten Schäden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Alle Bestellungen seiner Angestellten oder Beauftragten soweit sie die Inbetriebnahme des Fahrzeuges betreffen, erkennt der Mieter als für ihn verbindlich an.

2. Parkhausmietpreis – Parkdauer

2.1 Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste und stellt gleichzeitig das Entgelt für die Überlassung eines Kfz-Einstellplatzes dar. Für Dauerparker ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen.

2.2 Die Höchststelldauer beträgt 4 Wochen soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchststelldauer ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

2.3 Das Abstellen des Fahrzeuges hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen hat die Vermieterin das Recht die Miete entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu erheben. Wird durch das abgestellte Fahrzeug die ordnungsgemäße Nutzung der unmittelbar benachbarten Parkplätze behindert, ist die Vermieterin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen.

3. Bewirtschaftung über Kfz-Kennzeichenerfassung

3.1 Für die Steuerung, Bewirtschaftung und Kontrolle der Parkvorgänge werden an der Ein- und Ausfahrt die Kfz-Kennzeichen erfasst. Darüber hinaus ist es ggf. erforderlich, dass bei der Bezahlung bzw. an den Zugängen des Parkhauses das Kfz-Kennzeichen manuell eingegeben werden muss. Kraftfahrzeuge ohne automatisch lesbares Front-Kfz-Kennzeichen sind von der Parkbewirtschaftung ausgeschlossen.

3.2 Die hierbei erfassten Daten werden nur zweckbestimmt verwendet, keinem Dritten zugänglich gemacht und nicht dauerhaft gespeichert.

4. Einstellen – Abholen der Fahrzeuge

4.1 Der Mieter kann, sofern ihm die Vermieterin oder deren Aufsichtspersonal keinen bestimmten Abstellplatz zuweist, unter den freien, nicht reservierten Plätzen einen Abstellplatz wählen. Die gesondert ausgewiesenen Parkplätze für Behinderte, Frauen sowie Personen mit Kinderwagen stehen nur dem betreffenden Personenkreis zur Verfügung.

4.2 Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.

4.3 Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsbüchlich zu sichern. Wertgegenstände, persönliche Kleidungsstücke und sonstiger Fahrzeuginhalt sind während der Mietzeit im eigenen Interesse im Kofferraum einzuschließen.

4.4 Die Ausfahrt ist nur nach vorheriger Zahlung des Mietpreises möglich und gestattet. Über die Höhe der zu zahlenden Miete kann der Mieter am Kassenautomat, sofern er es wünscht, auf Knopfdruck eine Quittung erhalten.

5. Entfernung – Verwertung des Fahrzeugs

5.1 Die Vermieterin kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus dem Parkhaus abschleppen lassen, wenn

- die festgelegte Höchststelldauer überschritten ist, ohne dass der Mieter den Mietpreis bezahlt hat und ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Vermieterin besteht,
- von dem eingestellten Fahrzeug Gefahren für den Parkhausbetrieb ausgehen,
- das Fahrzeug nicht zugelassen ist,
- das Fahrzeug unbefugt auf den gesondert aus ausgewiesenen Parkplätzen für behinderte Personen, Frauen oder Personen mit Kinderwagen abgestellt ist.

5.2 Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Vermieterin ein Zurückhaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

6. Verkehrsbestimmungen

6.1 Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrszeichen werden auf den Verkehr im Parkhaus angewandt und sind ebenso wie alle sonstigen im Parkhaus angebrachten Verkehrsregelungen zu beachten. Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden.

6.2 Es ist u. a. im Parkhaus verboten:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- die Lagerung von vollen oder leeren Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen in den abgestellten Fahrzeugen,
- das unnötige Laufen lassen von Fahrzeugmotoren,
- das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser.

7. Benutzung des Parkhauses

7.1 Die Einstellplätze gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich der Vermieterin zur Kenntnis gebracht werden.

7.2 Der Mieter hat sein Fahrzeug auf dem markierten Platz so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Einstellplätzen möglich ist (s. Ziffer 2.3).

7.3 Die Einrichtungen des Parkhauses sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Mieters beseitigt.

7.4 Dem Mieter ist es untersagt, auf dem Einstellplatz oder den Fahrbahnen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder innen zu reinigen und Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen.

7.5 Der Aufenthalt im Parkhaus zu anderen Zwecken als der Fahrzeug-einstellung und -abholung sowie des Be- und Entladens ist nicht gestattet.

7.6 Die Reinigung des Parkhauses erfolgt durch die Vermieterin, jedoch sind Verunreinigungen, die der Mieter oder Dritte zu verantworten haben, unverzüglich durch diese zu beseitigen.

Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

7.7 Dem Ersuchen des Parkhauspersonals muss entsprochen werden, da dies dem Gesamtinteresse dient.

Etwaige Beschwerden sind unverzüglich der Vermieterin

SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH

Oststraße 1 – 5

53879 Euskirchen

Tel. 0 22 51/14 14 0

info@sveinfo.de

www.sveinfo.de

mitzuteilen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietvertrag ist Euskirchen.

Euskirchen, den 08.02.2023

